OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601839/4 – 601840/4/MB/BD

Datum: Linz, 17. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C K, T, gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Jänner 2017, GZen: VerkR96-38785-2016 und VerkR96-38786-2016, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnissen vom 13. Jänner 2017, GZen: VerkR96-38785-2016 und VerkR96-38786-2016, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen das Strafausmaß vom 4.11.2016 keine Folge gegeben und die in der Strafverfügung von 50 Euro festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt.

1.1. Das Straferkenntnis wurde durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 17. Jänner 2017 zugestellt.

2. Mit E-Mail vom 14. Februar 2017, gesendet um 23.32 Uhr, erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Beschwerde wurde somit außerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde am letzten Tag der Beschwerdefrist eingebracht.

3. Mit Schreiben vom 30. März 2017 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerde-vorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 12. April 2017 forderte das Landesverwaltungsgericht den Bf auf, zur verspäteten Beschwerdeeinbringung bis zum 27. April 2017 Stellung zu nehmen. Mit 18. April 2017 wurde das Schriftstück hinterlegt.

5. Bis zum Entscheidungszeitpunkt ist keine Stellungnahme vom Bf eingelangt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Behörde (einschließlich der Schriftsätze der Parteien). Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Gem. § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht sohin von dem unter Pkt. I. dargestellten Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind Beschwerden von der Partei binnen 4 Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (§ 20 VwGVG). Die Frist beginnt für die Partei im Verfahren der Bescheidbeschwerde mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids (§ 20 Abs 4 Z 1 VwGVG).

2. Die Beschwerde des Bf hätte daher spätestens am 14. Februar 2017 eingebracht werden müssen. Die belangte Behörde hat von der Möglichkeit der Beschränkung des elektronischen Verkehrs gemäß § 13 Abs 2 AVG Gebrauch gemacht und eine Kundmachung im Internet veröffentlicht, wonach Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden per E-Mail eingebracht werden, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gelten.

Die Beschwerde ist zwar unbestritten noch am letzten Tag der Beschwerdefrist tatsächlich bei der belangten Behörde eingelangt, allerdings nicht mehr innerhalb der Amtsstunden (Versendung des E-Mails um 23:32 Uhr). Die Beschwerde gilt somit mit 15. Februar 2017 als eingebracht und ist verspätet.

3. Ein entsprechender Zustellmangel kann vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter